

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 18. Juni 2018	Nr. 123
------	----------------------------	---------

Änderung der Satzung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen

Vom 6. Dezember 2017

Die Mitgliederversammlung der Hanseatischen Rechtsanwaltsversorgung Bremen hat am 6. Dezember 2017 gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 329, Berichtigung S. 577), folgende Beschlüsse zur Änderung der Satzung vom 10. Dezember 1997 (Brem.ABl. 1998, S. 17), zuletzt geändert am 6. November 2013 (Brem.ABl. 2014, S. 1 f.), gefasst:

Artikel I

1. § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung hat mit Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) Anspruch auf lebenslange Altersrente. Abweichend hiervon gilt für die Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1979 die jeweilige Regelaltersgrenze nach den Anwendungs- und Übergangsvorschriften des § 53.

(2) Auf Antrag wird die Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch 60 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze, in geminderter Höhe gewährt. Die entsprechende Minderung der Rente ergibt sich aus der Anlage 1, welche dieser Satzung beigefügt ist.

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens um 36 Monate über die Regelaltersgrenze gemäß Absatz 1 hinaus. Die durch den Aufschub bedingte Erhöhung der Rente ergibt sich aus der Anlage 2, welche dieser Satzung beigefügt ist. Im Falle des aufgeschobenen Rentenbezugs können von dem Mitglied nach Erreichen der Regelaltersgrenze keine Beiträge mehr geleistet werden.

(4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens 60 Monate.“

2. In § 12 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 zu den Absätzen 5, 6 und 7.
3. In § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 wird die Verweisung (Klammerzusatz) „§ 12 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 12 Absatz 5“ ersetzt.

4. In § 21 Absatz 1 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 12 Absatz 4“ ersetzt.
5. In § 53 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze vom vollendeten 65. auf das vollendete 67. Lebensjahr gelten folgende Übergangsbestimmungen:

 - a) Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1963 geboren wurden, erreichen mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Regelaltersgrenze. Insoweit gelten für sie die Bestimmungen über die Altersrente einschließlich Ab- und Zuschläge (§ 12 nebst Anlagen) in der bis zum 30. Dezember 2018 geltenden Fassung der Satzung.
 - b) Für Mitglieder, die zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 31. Dezember 1979 geboren sind, ergibt sich die jeweilige Regelaltersgrenze aus der Anlage 3, welche dieser Satzung beigelegt ist. Die Bestimmungen über Abschläge und Zuschläge gemäß § 12 Absätze 2 und 3 nebst Anlagen 1 und 2 in der vom 31. Dezember 2018 an geltenden Fassung sind auf die in der Anlage 3 bestimmte jeweilige Regelaltersgrenze zu beziehen; sie gelten für alle künftigen Leistungsfälle, soweit nicht die Bestandsbestimmung unter a) anzuwenden ist.“
6. Die Anlagen 1 und 2 zu § 12 Absatz 1 werden durch die hier beigelegten Anlagen 1 und 2 ersetzt und um die weiter angelegte Anlage 3, insoweit sämtlich zu § 53 Absatz 4 n.F., ergänzt.

Artikel 2

1. In § 8 Absatz 2 Nummer 3, § 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, Absatz 5, Absatz 6, § 26 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4, Absatz 5, § 32 Absatz 1 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Bezeichnung „SGB VI“ ersetzt.
2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird der Satz nach dem Wort „Kapitalabfindung“ unter Streichung des nachfolgenden Satzteils mit einem Punkt beendet.
3. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „für Angestellte“ gestrichen.
4. In § 24 Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 6 und in § 26 Absatz 2 erster Halbsatz sowie Nummer 2 wird jeweils das Wort „Angestelltenversicherung“ durch die Wörter „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
5. § 26 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Mitglieder, die Sozialleistungen nach § 11 SGB I von einem Sozialleistungsträger nach § 12 SGB I beziehen, leisten während dieser Zeit mindestens Beiträge in der Höhe, in der für sie Beitragszahlungen von dem jeweiligen Sozialleistungsträger an die Rechtsanwaltsversorgung zu gewähren sind; § 24 Absatz 8 bleibt unberührt.“
6. In § 26 Absatz 4 werden das Wort „Angestelltenversicherungspflicht“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ ersetzt und die Wörter „zur Angestelltenversicherung“ gestrichen.

7. In § 26 Absatz 5 werden das Wort „Angestelltenversicherungspflicht“ durch das Wort „Versicherungspflicht“ und das Wort „Angestelltenversicherungshöchstbeitrags“ durch das Wort „Höchstbeitrags“ ersetzt.
8. In § 26 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit nicht durch diese Satzung eine vollständige Beitragsfreiheit vorgesehen ist, bleibt die Beitragspflicht aus zusätzlich erzieltm Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt unberührt.“
9. In § 28 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Stundungszinsen können in Höhe der Verzugszinsen verlangt werden.“
10. In § 28 Absatz 6 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst:

„Solange Rückstände im Sinne des Absatzes 8 nicht ausgeglichen sind,...“
11. In § 31 Absatz 2 werden die Bezugnahme „§ 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „dem Versicherungsaufsichtsgesetz“ ersetzt und die Wörter „sowie hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde“ gestrichen; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.“
12. In § 31 Absatz 4 wird Satz 1 nach dem Wort „zuzuweisen“ durch einen Punkt beendet; der bisherige zweite Halbsatz, der mit den Wörtern „und zwar so lange“ beginnt, wird gestrichen. Nach dem so neu gefassten Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„Diese Rücklage soll einen Mindestbetrag von 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten und einen Höchstbetrag von 6 Prozent der Deckungsrückstellung nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Höhe der Rücklage sowie deren Inanspruchnahme sind die Risikolage der Rechtsanwaltsversorgung und die geltenden Solvabilitätsvorschriften zu berücksichtigen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 4 und 5.
13. § 52 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 52

Inkrafttreten

(1) Beschlüsse zum Erlass und zur Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Satzung und jede Änderung sind mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Satzungsänderungen gelten auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsbeziehungen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Diese Satzung ist erstmalig am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.“

14. In § 53 erhält die Überschrift folgende Fassung: „Anwendungs- und Übergangsvorschriften“.
15. Das Inhaltsverzeichnis wird nach Maßgabe der vorstehenden Nummer 14 geändert.

Artikel 3

Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich Artikel 1 am 31. Dezember 2018, im Übrigen am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung ist am 12. Juni 2018 von dem Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen genehmigt und am selben Tag ausgefertigt worden; sie wird mit den nachstehenden drei Anlagen hiermit bekannt gemacht.

Bremen, den 13. Juni 2018

Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen

**Anlage 1
(zu § 12 Absatz 2)****Abschläge bei vorgezogener Altersrente****Rentenbeginn ... Monate
vor Erreichen der Regel-
altersgrenze****Abschlag (%) Rentensatz (%)**

1	0,425	99,575
2	0,850	99,150
3	1,275	98,725
4	1,700	98,300
5	2,125	97,875
6	2,550	97,450
7	2,975	97,025
8	3,400	96,600
9	3,825	96,175
10	4,250	95,750
11	4,675	95,325
12	5,100	94,900
13	5,490	94,510
14	5,880	94,120
15	6,270	93,730
16	6,660	93,340
17	7,050	92,950
18	7,440	92,560
19	7,830	92,170
20	8,220	91,780
21	8,610	91,390
22	9,000	91,000

23	9,390	90,610
24	9,780	90,220
25	10,140	89,860
26	10,500	89,500
27	10,860	89,140
28	11,220	88,780
29	11,580	88,420
30	11,940	88,060
31	12,300	87,700
32	12,660	87,340
33	13,020	86,980
34	13,380	86,620
35	13,740	86,260
36	14,100	85,900
37	14,450	85,550
38	14,800	85,200
39	15,150	84,850
40	15,500	84,500
43	16,550	83,450
44	16,900	83,100
45	17,250	82,750
46	17,600	82,400
47	17,950	82,050
48	18,300	81,700
49	18,625	81,375
50	18,950	81,050
51	19,275	80,725

52	19,600	80,400
53	19,925	80,075
54	20,250	79,750
55	20,575	79,425
56	20,900	79,100
57	21,225	78,775
58	21,550	78,450
59	21,875	78,125
60	22,200	77,800

Anlage 2
(zu § 12 Absatz 3)

Zuschläge bei aufgeschobener Altersrente

**Rentenbeginn ... Monate
nach Erreichen der Regel-
altersgrenze**

	Zuschlag (%)	Rentensatz (%)
1	0,485	100,485
2	0,970	100,970
3	1,455	101,455
4	1,940	101,940
5	2,425	102,425
6	2,910	102,910
7	3,395	103,395
8	3,880	103,880
9	4,365	104,365
10	4,850	104,850
11	5,335	105,335
12	5,820	105,820

13	6,335	106,335
14	6,850	106,850
15	7,365	107,365
16	7,880	107,880
17	8,395	108,395
18	8,910	108,910
19	9,425	109,425
20	9,940	109,940
21	10,455	110,455
22	10,970	110,970
23	11,485	111,485
24	12,000	112,000
25	12,585	112,585
26	13,170	113,170
27	13,755	113,755
28	14,340	114,340
29	14,925	114,925
30	15,510	115,510
31	16,095	116,095
32	16,680	116,680
33	17,265	117,265
34	17,850	117,850
35	18,435	118,435
36	19,020	119,020

**Anlage 3
(zu § 53 Absatz 4)****Übergangsbestimmung zur Einführung der Regelaltersgrenze 67**

Geburtsjahr	Regelaltersgrenze	
bis 1962	65 Jahre	0 Monate
1963	65 Jahre +	1 Monat/e
1964		2
1965		3
1966		4
1967		5
1968		6
1969		7
1970		8
1971		9
1972		10
1973		11
1974	66 Jahre	--
1975	66 Jahre +	2
1976		4
1977		6
1978		8
1979		10
1980	67 Jahre	--